

*conservare*⁸⁵). Man sieht: es sind allgemeine Willensbekundungen, aber von einer Pflicht, die *iura imperii* zu wahren, ist kaum die Rede und schon gar nicht vom Krönungseid als der Grundlage einer derartigen Pflicht.

So scheinen die staufischen Herrscher eine „konstitutionelle“ Beschränkung ihrer Macht, wie sie leicht aus dem Unveräußerlichkeitsprinzip konstruiert werden konnte, nicht gerne eingestanden zu haben. Erst im Interregnum, als das Krongut ungebetene Liebhaber fand und die Schattenkönige gar zu freigiebig damit umgingen, rückte das Problem stärker in den Vordergrund. Wie Mitbesiegelungen und Willebriefe zeigen, beanspruchten jetzt die Fürsten, insbesondere die Kurfürsten, mehr und mehr Anteil an der Regierung. Schon Wilhelm von Holland hatte gelegentlich mit der Möglichkeit gerechnet, daß die *principes imperii* eine seiner Verfügungen kassierten, und sich für diesen Fall gegenüber dem Beschenkten abgesichert⁸⁶). Die *Sententia de feudis post coronationem requirendis*⁸⁷), die ihm das Recht erteilte, verwirkte Lehen nach Belieben einzubehalten oder anderweitig auszugeben, dürfte kaum dazu in Widerspruch stehen, da die gleichzeitige Verleihung von Reichsfländern an Jean d'Avesnes mit ausdrücklicher Billigung der Großen erfolgte. Noch deutlicher bekundete Richard von Cornwall seine Unselbständigkeit, indem er die Gültigkeit der Vergabungen und Verpfändungen seines Vorgängers von einem Fürstengericht untersuchen lassen wollte und seine eigene Entscheidung dem Spruch dieses Gremiums unterordnete⁸⁸). Sein Gegner Alfons der Weise kam damals zwar in Deutschland nicht zum Zuge, aber in seinen *Siete Partidas* führte er ebenfalls aus, daß im „Imperium“ — anders als in Spanien — der

⁸⁵) Ebd. S. 473.

⁸⁶) A. Hessel, *Elsässische Urkunden des 13. Jahrhunderts*, ZGO. NF. 27 (1912) 345 f. Nr. V (für Bischof Heinrich III. von Straßburg aus dem Jahr 1255): *omnia bona ... confirmamus, ita videlicet quod si forsitan processu temporis principes imperii haec dicerent minus provide confirmatum et niterentur id in irritum revocare, idem episcopus ... promisit nos ab eisdem principibus in processu huiusmodi servare liberos et immunes, suas ad hoc nobis patentes litteras concedendo.*

⁸⁷) MG. Const. 2, 466 Nr. 359.

⁸⁸) BF. 5384, ed. H. B. Wencck, *Katzenelnbogisches Urkundenbuch*, Quellenbd. zu desselben Hessischer Landesgeschichte 1 (1783) 28 Nr. 35, Bestätigung von Reichseinkünften, die bereits König Wilhelm dem Grafen von Katzenelnbogen überlassen hatte (von 1260): *... tam diu, donec per sententiam principum fuerit diffinitum, si concessionones aut impignorationes huiusmodi, per predictum regem sic facte, merito debeant observari.*